Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 8478.) Gesetz, die anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden Stempelsorten betreffend. Vom 18. Februar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Der Finanzminister wird ermächtigt, darüber Bestimmung zu treffen, zu welchen Beträgen, und in welchen Sorten, die zur Entrichtung der Stempelsteuer erforderlichen Stempelmaterialien anzufertigen und zum Verkauf zu stellen sind.

Der Finanzminister hat festzustellen, welche Stempelmaterialien nur von den höheren Steuerbehörden ausgegeben und ausgefertigt werden dürfen.

Die erlassenen Verfügungen sind durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Alle entgegenstehenden, beschränkenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen im letzten Absatze des §. 35. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. und im §. 38. dieses Gesetzes, beziehungsweise des §. 31. der Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867., werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Ausgegeben zu Berlin den 3. März 1877.

(Nr. 8479.) Gesetz, betreffend die Deckung der Kosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim. Vom 19. Februar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aus den Geldmitteln, welche auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln VI. und VII. des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 289.), betreffend die Französische Kriegskostenentschädigung, und des Artikels 3. des Reichsgesetzes vom 2. Juli 1873. (Reichs-Gesetzbl. S. 185.), betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der Französischen Kriegskostenentschädigung, der Preußischen Staatskasse zufließen, ist eine Summe bis zum Betrage von 6,000,000 Mark zur Deckung des auf die Staatskasse zu übernehmenden Antheils an den Kosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim zu verwenden.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow.
Hofmann.

(Nr. 8480.) Bekanntmachung, betreffend die der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft zu Winterswyk ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Zütphen über Winterswyk und Borken nach Gelsenkirchen mit Abzweigung nach Bocholt für das Preußische Staatsgebiet. Vom 31. Januar 1877.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Urkunde vom 1. Dezember 1875. der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft zu Winterswyk den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zütphen über Winterswyk und Borken nach Gelsenkirchen mit Abzweigung nach Bocholt für das Preußische Staatsgebiet unter gleichzeitiger Verleihung des Enteignungsrechts zu gestatten geruht.

Die gedachte Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Regierung zu Münster zur Veröffentlichung.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Achenbach.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Juli 1874. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 123,000 Thalern IV. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Jahrgang 1874. Nr. 39. S. 217./218., ausgegeben den 24. September 1874.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 28. August 1876. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 600,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 42. S. 221. bis 224., ausgegeben den 14. Oktober 1876.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Oktober 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Militärverwaltung bezüglich der zur Erbauung je eines Forts auf beiden Rheinufern der Festung Wesel erforderlichen Grundstücke, soweit deren freihändiger Ankauf durch gütliches Uebereinkommen nicht bewirkt werden kann, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 51. S. 501., ausgegeben den 2. Dezember 1876.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Oktober 1876., betreffend die Genehmigung des Statuts für die mit dem Sitze in Hannover zu errichtende „Hannoversche Feuer-Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit", durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 53. S. 435., ausgegeben den 1. Dezember 1876.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 8. November 1876., betreffend das dem Kreis Pyritz verliehene Enteignungsrecht für die zum Bau der Chausseen von Brietziger Ziegelei bis zur Kreisgrenze auf Berlinchen, von Sabow bis zur Kreisgrenze auf Greifenhagen und von Pyritz bis zur Kreisgrenze auf Stargard erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Jahrgang 1877. Nr. 2. S. 10., ausgegeben den 12. Januar 1877.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 11. November 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau einer Chaussee durch das Ederthal von Frankenberg nach Schmittlotheim im Kreise Frankenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 65. S. 357., ausgegeben den 13. Dezember 1876.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).